

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
	32	S0262/03	23.12.2003
zum Antrag Nr. A0158/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.21.10.2003		Datum der Genehmigung 14.01.2004	
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper	
Bezeichnung Elbe-Badestelle in Magdeburg		Dezernenten I	
Verteiler	Sitzungstermin		
Der Oberbürgermeister	13.01.2004 8:00		
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	03.02.2004 16:30		
Gesundheits- und Sozialausschuss	18.02.2004 17:00		
Kommunal- und Rechtsausschuss	19.02.2004 17:00		
Stadtrat	11.03.2004 14:00		

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Badeverbot in der Elbe im Bereich der „Alten Elbe“, nördlich des sogenannten „Cracauer Wasserfalls“ bis zum „Großen Werder“ aufzuheben. Das Baden in diesem Bereich geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Dies wird durch entsprechende Beschilderung vor Ort deutlich gemacht.**
- 2. Die Stadt unterstützt die Bemühungen des „Bundes für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Sachsen-Anhalt“, zur Schaffung einer öffentliche Badestelle in diesem Bereich. Für die Kosten zur Herrichtung und Unterhaltung kommt der BUND auf.**

Zu Punkt 1

Die Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg regelt im § 6 das Badeverbot in allen natürlich fließenden Gewässern und anderen Einrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Nur in den besonders gekennzeichneten Badeplätzen ist das Baden gestattet.

Diese Regelung wurde in die Verordnung aufgenommen, weil in den fließenden Gewässern im Stadtgebiet – insbesondere in der Elbe – Strömungsverhältnisse und Untiefen sowie nicht einschätzbare und veränderliche Untergrundverhältnisse anzutreffen sind, die ein nicht kalkulierbares Risiko für Badende bedeuten. Aus diesem Grund wird das Baden in diesen Gewässern – und insbesondere in der Elbe – allgemein als zu gefährlich eingeschätzt.

Das Aufstellen eines Schildes mit der oben angegebenen Aufschrift ist als Erlaubnis unter dem Vorbehalt, nicht haften zu wollen, zu verstehen. Ein solcher Hinweis ist nicht ausreichend. Von einem Beschluss wie in Punkt 1 des Antrages, mit einer so weit gefassten Ortsbezeichnung, ist auch unter einer solchen Einschränkung abzuraten, denn die Freigabe eines Gewässers oder eines Teiles davon zum „Baden auf eigene Gefahr“ stellt die Landeshauptstadt nicht von allen Verpflichtungen frei und würde Aufwand und Kosten erzeugen.

Zu Punkt 2

Anders verhält es sich, wenn eine reguläre Badestelle mit einem privaten Betreiber eingerichtet würde. Dieser hätte dann alle Bedingungen zu erfüllen oder herzustellen, die für die gefahrlose Nutzung einer Badestelle notwendig sind und die Verkehrssicherung zu übernehmen.

Hierzu wurde eine „Checkliste“ erstellt, nach der entsprechende Anträge bearbeitet werden.

Holger Platz